



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4- 32 f 03

Herrn
Helmut Keller
Landskronstraße 6
64560 Riedstadt

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Mann-Sixel
Durchwahl (06 11) 353-1470
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: reinhard.mann-sixel@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 26.07.2022

Datum 25. August 2022

Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Keller,

Herr Staatsminister Beuth hat mir Ihre Eingabe zur Beantwortung zugewiesen.

Zutreffend haben Sie zu den Voraussetzungen für wiederkehrende Beiträge die Anforderungen der Rechtsprechung erwähnt. Diese fordert zwingend, dass bei Städten, wenn sie aus auseinanderliegenden Stadtteilen bestehen, dann die Stadtteile nicht als ein stadtteilübergreifendes Abrechnungsgebiet gelten können. Da es sich um eine aus der Verfassung begründete Position handelt, musste der Gesetzgeber dies bei der Formulierung der Regelung in § 11a Abs. 6 KAG beachten. Bereits mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 an die IG Straßenbeiträge Riedstadt hatte Minister Beuth erläutert: „Werden Beiträge erhoben, verlangt Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll. Nach § 11a Abs. 2a und 2b KAG können die Gemeinden die Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet festlegen oder sie bestimmen ein Abrechnungsgebiet, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Beschluss vom 25.06.2014 - 1 BvR 668/10 - ist die Bildung einer einzigen Abrechnungseinheit im gesamten Gemeindegebiet durch



Satzung nur dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein Sondervorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Besteht ein solcher Vorteil nicht - wie dies regelmäßig in Großstädten oder Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet der Fall sein wird -, läge in der Heranziehung aller Grundstücke zur Beitragspflicht eine Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte vor. Im Ergebnis ist folglich ein im Wesentlichen zusammenhängendes Siedlungsgebiet erforderlich, da in einem derart zusammenhängenden Gebiet die Anlieger von einer sanierten Straße profitieren“.

Mit Ihrem Schreiben haben Sie zudem erneut die Möglichkeit zur Anrechnung von Erschließungskosten in gesetzlichen Überleitungsregelung nach § 11a Abs. 6 KAG problematisiert. Auch dazu wurde Ihnen bereits mit dem Schreiben vom 14. März 2022 der Sinn der Regelung dargelegt, den ich hier nochmals wiederhole:

„Der Gesetzesregelung liegt der Gedanke zugrunde, dass Grundstückseigentümer, die in den vergangenen Jahren durch straßenbezogene Beiträge belastet wurden, nicht gleich anschließend mit wiederkehrenden Beiträgen neu belastet werden. Der Erschließungsbeitragspflichtige war wie der Beitragspflichtige von einmaligen Straßenbeiträgen für die ihn erschließende Straße bei der Kostentragung beteiligt worden, sei es bei erstmaliger Herstellung oder Sanierung. Die Erschließungsbeitragspflichtigen haben sogar in einem Umfang von 90% die Erschließungskosten zu tragen.

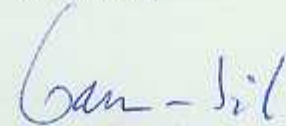
Bei einer neu erschlossenen Straße ist zu berücksichtigen, dass die dann beginnende Nutzungsdauer, in der keine einmaligen Straßenbeiträge anfallen würden, zumindest 20 bis 30 Jahre betragen kann. Es wäre aber ungerecht, wenn nur aufgrund einer geänderten Straßenbeitragssatzung mit dann wiederkehrenden Beiträgen dieser Zeitraum überhaupt keine Rolle mehr spielen sollte. Die Situation ist mit derjenigen von vormals Beitragspflichtigen einmaliger Beiträge doch vergleichbar, da auch hier eine längere Nutzungsdauer der sanierten Straße vorliegt, bevor wiederum Beiträge erhoben werden dürfen.“

Vergleichbare Überleitungsregelungen mit einer Berücksichtigung von Erschließungsbeiträgen finden sich auch in allen anderen Bundesländern mit wiederkehrenden Beiträgen.

Mit der Frage einer landesweiten Abschaffung von Straßenbeiträgen und den Vorteilen und Nachteilen eines Erhebungsverbots hatte der Hessische Landtag sich in den letzten Jahren bereits mehrfach befasst. Vor diesem Hintergrund ist es gut nachvollziehbar, wenn die erneute Debatte im Landtag am 14. Juli 2022 etwas knapper gehalten wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mann-Sixel'.

(Mann-Sixel)